

# Stellungnahme

## zum Entwurf des RdErl. „Schulische Förderung von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität“

Im Anschreiben zu der Entwurfsvorlage zu o.a. Erlass wird davon gesprochen, dass die Förderung von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität an niedersächsischen Schulen sowohl im Fremdsprachenangebot der unterschiedlichen Schulformen, als auch in dem bereits ausgelaufenen Runderlass „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ geregelt wird. Der Erlass von 2014 wurde bereits 2019 geändert, allerdings nur insofern, als Sprachfördermaßnahmen, die mit der Zuweisung personeller und finanzieller Ressourcen verbunden waren, wie z.B. Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung, Sprachlernklassen, Förderunterricht oder Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“ komplett aus dem Erlass gestrichen wurden. Damit wird bereits an dieser Stelle eine weitere unterrichtsferne Aufgabe an die Schulen herangetragen.

Im Schulverwaltungsblatt 12/2023 wurde der Runderlass „Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache“ veröffentlicht. Hier wird die Linie weitergeführt, indem von der „alltagsintegrierten Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache durch pädagogische Kräfte“ gesprochen wird. Öffentliche allgemeinbildende Schulen erhalten zusätzliche Lehrkräfte-Soll-Stunden zur Förderung in Deutsch als Zweitsprache, die sich aus dem Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen generieren, keinem Bestandsschutz unterliegen und jeweils nach Bedarf neu zugewiesen werden. Zusätzlich muss die Schule, die Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache aufnimmt, dafür Sorge tragen, dass durch ein von der Schule zu erstellendes Konzept die Schülerinnen und Schüler schnellstmöglich die für die individuelle Begabung am besten geeignete Förderung erhalten. Die Nichtbeherrschung der deutschen Sprache ist kein Hinderungsgrund für die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler und deren Beschulung gemäß dem Niedersächsischen Schulgesetz. Hier muss Schule sich irgendwie behelfen, um diesen Spagat zu meistern.

Auch die vorliegende Erlasssynopse geht in eine ähnliche Richtung. Hier wird auf die Förderung der Herausbildung eines globalen Sprachenbewusstseins abgezielt – allerdings nur für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache. Hier werden einzelne Kinder und Jugendliche gezielt gefördert, andere nicht. Von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit kann hier wohl nicht die Rede sein.

Diese geförderten Schülerinnen und Schüler sollen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in der jeweiligen Erstsprache während der Schulzeit gezielt erweitern. Während der alte Erlass noch vorsah, dass erstsprachlicher Unterricht in der Primarstufe erteilt werden kann, sieht der neue Erlass die Grundschulen ganz klar in der Pflicht, indem er vorsieht, dass erstsprachlicher Unterricht in der Grundschule nach Möglichkeit anzubieten ist. Die Schule soll die Eltern über das Angebot und die Möglichkeit von erstsprachlichem Unterricht informieren und dann auf Antrag der Eltern oder aus Eigeninitiative den Bedarf beim zuständigen RLSB anmelden. Der erstsprachliche Unterricht soll in das schulische Gesamtkonzept eingebunden werden und mit dem Unterricht in anderen Fächern eng verknüpft werden. Auch wenn er additiv zur Stundentafel angeboten werden soll, soll er zumindest mit einem Teil der Stunden in den Vormittag einbezogen werden. Eine enge didaktisch-methodische Abstimmung mit dem entsprechenden Anfangsunterricht in deutscher Sprache soll erfolgen. Der

erstsprachliche Unterricht kann auch als AG im Bereich des Ganztages angeboten werden. Hier eröffnen sich gleich mehrere Fragestellungen:

- Wie soll die Lese- Schreib- und Rechenfähigkeit der Schülerinnen und Schüler in der deutschen Sprache angemessen für den Übergang in die weiterführenden Schulen ausgebildet werden, wenn die Grundschulen nun einen weiteren Schwerpunkt in interkulturellem Sprachunterricht abbilden sollen?
- Warum muss der erstsprachliche Unterricht Teil des vormittäglichen Regelunterrichts an öffentlichen Grundschulen sein. Sollte es nicht vielmehr den Eltern und Erziehungsberechtigten obliegen, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder sowohl angemessen auf den Besuch einer deutschsprachigen Grundschule vorbereitet werden, als auch für den Ausbau der mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen in der jeweiligen Erstsprache zu sorgen?
- Wie soll der Unterricht auch noch, zusammen mit den bereits von der Ministerin zugesagten Mehrstunden für die Fächer Deutsch und Mathematik, organisatorisch in den Vormittag eingebunden werden?
- Woher kommen die im Erlass erwähnten hierfür notwendigen personellen, organisatorischen und materiellen Ressourcen?
- Wer schreibt all die neuen pädagogisch-didaktischen Konzepte?

Während in der Grundschule mindestens 10 Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Jahrgängen, Schulen und mit unterschiedlichen Sprachniveaus in einer Gruppe zusammengefasst werden sollen, KANN in der Sekundarstufe I erstsprachlicher Unterricht für Gruppen von mindestens 18 Jugendlichen angeboten werden. Er kann als Wahl- oder Wahlpflichtunterricht (je nach Schulform) angeboten werden, der Jahrgangsübergreifend ist auch hier zulässig. Auch hier entscheidet die Schule – wie in der Grundschule auch, ob ebenfalls ein Angebot im AG-Bereich möglich ist. Insofern erfolgt hier nur bedingt ein Eingriff in die inhaltliche und organisatorische Struktur von Schule.

Die Grundlagen der Leistungsbewertung sind an die jeweiligen schulformbezogenen Erlasse angelehnt.

In der gymnasialen Oberstufe wird erstsprachlicher Unterricht nicht angeboten, was mit Blick auf das Ablegen des allgemeinen Abiturs am Ende der Qualifikationsphase eine sachlogische Entscheidung ist.

Die Rechtsstellung von Erstsprachen-Lehrkräften wird geregelt, ebenso die Anforderungen an die notwendige Qualifikation und der Einsatzbereich. Es bleibt allerdings unklar, wo die entsprechenden Lehrkräfte gefunden werden sollen. Weiterhin wird ausgewiesen, dass der Einsatz von Erstsprachen-Lehrkräften an höchstens drei Schulstandorten zulässig ist. Dabei hat das Niedersächsische Kultusministerium Niedersachsen bereits in seiner Dienstvereinbarung mit dem Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium im Jahre 2017 für den Einsatz von sonderpädagogischem Personal vereinbart, dass es einen Einsatz an höchstens zwei Einsatzorten geben soll. Ein dritter Einsatzort ist nur ausnahmsweise zulässig. Insofern ist fragwürdig, warum hier, bei vermutlich ähnlicher Ressourcenknappheit, die Arbeitsbedingungen vergleichsweise weniger attraktiv gestaltet werden.

Abschließend kann angemerkt werden, dass auch hier wieder eine zusätzliche Aufgabe an die Schulen herangetragen wird, bei der keine konkreten personellen, finanziellen oder organisatorischen Ressourcen vom Land zur Verfügung gestellt werden. Das trägt der Philologenverband nicht mit.

Hannover, Dezember 2023

**Philologenverband Niedersachsen (PHVN)**

Sophienstraße 6

30159 Hannover

Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0

Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75

E-Mail: phvn@phvn.de